

Die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1882.

Von C. Mühlemann.

Als wir im III. Heft dieses Jahrganges der Zeitschrift für schweizerische Statistik das Steuerwesen der Schweiz behandelten, sahen wir uns, in Ermangelung vollständiger Angaben zu unserm Bedauern genöthigt, von der Behandlung der Gemeindesteuern Umgang zu nehmen. Sind wir auch zur Stunde bezüglich der Gemeindesteuern der Schweiz noch in der nämlichen Lage, so ist diess doch wenigstens für den Kanton Bern nicht der Fall, indem die Lücke seither durch eine diessbezügliche Veröffentlichung des kantonalen statistischen Bureau's ausgefüllt worden ist. Dieser Umstand ermöglicht zum ersten Male bestimmte Vergleiche zwischen Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Bern, was um so mehr zu begrüßen ist, da die Erledigung der Steuerfrage als eine der wichtigsten, ja geradezu schwierigsten Aufgaben der gegenwärtig im Gange befindlichen Revision der kantonalen Staatsverfassung angesehen werden muss.

Wenn wir im Nachstehenden eine Anzahl bis jetzt unbeantwortete Fragen durch statistische Nachweise zu beantworten suchen, so nehmen wir damit keineswegs die Verpflichtung auf uns, das gesammte bernische Finanzsystem in den Bereich unserer Untersuchung zu ziehen, da uns hiezu weder die nothwendige Fähigkeit noch genügende Zeit zu Gebote steht. Auch sehen wir davon ab, die sämmtlichen auf das Staats- und Gemeindesteuerwesen des Kantons Bern Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen hier wiederzugeben, indem Solches in einem frühern Jahrgange der Zeitschrift geschehen ist, und wir also die Kenntniss derselben vorauszusetzen uns erlauben. Dagegen werden wir nicht ermangeln, auf die Unterschiede zwischen dem Bezuge der Staats- und Gemeindesteuern aufmerksam zu machen.

Bevor wir in die Darstellung der statistischen Ergebnisse eintreten, sei uns noch gestattet, über den Begriff «Steuer» oder «Abgabe», wie wir ihn sowohl in der frühern Arbeit als auch in der vorliegenden zu Grunde gelegt haben, einige Erläuterungen zu geben. Wir betrachten nämlich als «Steuer» einen gewissen Beitrag, welchen der Staat (oder die Gemeinde) behufs Bestreitung der öffentlichen Ausgaben dem Bürger direkt oder indirekt abverlangt hat, ohne dass Letzterer dafür dem Staate oder der Gemeinde einen materiellen Vortheil zu verdanken hätte. Nehmen wir z. B. das Salzregal; als Steuer kann dabei nur Dasjenige in Betracht fallen, was der Staat dem Bürger über den Ankaufspreis des Salzes hinaus abverlangt. Obiger Begriffsbestimmung nach ist es allerdings möglich, die Steuern, als wesentlicher Faktor im Finanzhaushalt des Staates (der Gemeinde) isolirt zu

behandeln, wobei jedoch immer zweifache entgegengesetzte Interessen in Berücksichtigung zu ziehen sind, nämlich einerseits das Interesse des steuerzahlenden Bürgers, andererseits dasjenige des staatlichen Fiskus. Auf der einen Seite herrscht die Tendenz, möglichst wenig zu geben, auf der andern Seite dagegen, möglichst viel zu nehmen; der Eine will wissen, wie viel er in summa summarum zahlen muss, der Andere, wie viel er in Wirklichkeit einnimmt. Und in der That ist es eine Kunst, die beidseitigen Interessen zu befriedigen, d. h. in der Besteuerungsweise den richtigen Pfad zu betreten. Es ist darum auch nicht so weit vom Ziele geschossen, wenn man sich sagt, dass die Erfüllung der an die heutige und zukünftige Staatswirthschaft herantretenden Aufgaben wesentlich von der Besteuerungsfrage abhängen muss.

I. Die Staatssteuern.

Die zur Zeit noch in Kraft bestehenden Gesetze sind:

- a. Das Vermögenssteuergesetz vom 15. März 1856.
- b. Das Einkommenssteuergesetz vom 18. März 1865.

Das Steuersystem ist, soweit es die Vermögenssteuer betrifft, ein zweifaches; für den alten Kantonstheil besteht:

- a. Eine Grundsteuer mit Schuldenabzug.
- b. Eine Kapitalsteuer auf die auf Grundeigenthum versicherten Kapitalien und Renten.

Für den neuen Kantonstheil (Jura) besteht nur eine Grundsteuer ohne Schuldenabzug.

Zur deutlicheren Vergleichung sind in den beige-schlossenen amtsbezirksweisen Uebersichtstabellen die beiden Kantonstheile auseinander gehalten.

Ertrag der direkten Staatssteuern pro 1882.

	Alter Kanton		Neuer Kanton		Ganzer Kanton	
	Fr.	Per Kopf	Fr.	Per Kopf	Fr.	Per Kopf
Grundsteuer .	1,200,705	2,86	513,194	4,40	1,713,899	3,19
Kapitalsteuer .	722,186	1,71	—	.	722,186	(1,34)
Einkommensteuer	867,293	2,06	266,105	2,28	1,133,398	2,11
Total	2,790,184	6,63	779,299	6,68	3,569,483	6,64
Bevölkerung auf Mitte 1882 .	420,555	.	116,790	.	537,345	.

Es ergibt sich hieraus, dass, obschon der Jura die Kapitalsteuer nicht hat, der Ertrag der Staatssteuern sich relativ beinahe gleich bleibt. Im Jura wird sogar per Kopf der Bevölkerung 5 Cts. mehr bezogen, als im alten Kanton.

Die Steuerpflichtigen im Verhältniss zur Bevölkerungszahl.

	Alter Kanton		Neuer Kanton		Ganzer Kanton	
	Pflichtige	Auf 100 Seelen	Pflichtige	Auf 100 Seelen	Pflichtige	Auf 100 Seelen
Grundsteuer . . .	62,055	14,7	30,079	25,8	92,134	17,1
Kapitalsteuer . .	23,709	5,6	—	—	23,709	4,4
Einkommensteuer	22,210	5,3	14,658	12,5	36,868	6,9
Total	107,974	25,6	44,737	38,3	152,711	28,4

Der neue Kantonstheil weist eine auffallend hohe Zahl von Steuerpflichtigen auf. Die Grundsteuerpflichtigen sind im neuen Kantonstheil verhältnissmässig fast doppelt so zahlreich, als im alten Kantonstheil; es lässt sich dieser Umstand wohl zum Theil auf den genauen jurassischen Kataster zurückführen, wonach kein Grundstück der Steuerpflicht entgehen kann, sodann aber auch auf die Besteuerung des verschuldeten Grundbesitzes. Sehr auffällig erscheint ferner die Thatsache, dass die Einkommensteuerpflichtigen des neuen Kantonstheils relativ mehr als doppelt so zahlreich sind, als im alten Kanton. Wovon mag diess herrühren?

Die Antwort ist nicht sehr schwierig: Von der im neuen Kantonstheile ziemlich stark vertretenen industriellen Bevölkerung*) und vielleicht auch von der strengern Herbeiziehung der Erwerbenden zur Steuerpflicht.

Im	Gesamtzahl der Erwerbenden	
	Industrie %	Uebrige Beschäftigungsarten %
alten Kanton	35,4	64,6
neuen »	50,6	49,4
ganzen Kanton	38,9	61,1

Grundsteuerverhältnisse.

Die Feststellung des rohen Grundsteuerkapitals erfolgt im ganzen Kanton auf Grundlage einer in unbestimmten Zeiträumen (gewöhnlich alle 10 Jahre) stattfindenden Hauptschätzung und einer jährlichen Revision (Nebenschätzung). Für 1882 ergaben sich folgende Summen:

*) Das Verhältniss der industriellen Bevölkerung zu den übrigen Erwerbenden ist nämlich folgendes:

	Grundsteuerkapital	
	rohes	per Kopf der Bevölkerung
	Fr.	Fr.
Im alten Kanton	992,306,280	2360
» neuen »	285,107,727	2441
Im ganzen Kanton	1,277,414,007	2377

Zur vergleichswisen Darstellung der Steuerkraft des Grundbesitzes haben wir den Betrag des rohen Grundkapitals auf die Bevölkerungszahl reduziert, woraus sich sodann ergibt, dass die Grundsteuerkraft im Jura diejenige des alten Kantons um Fr. 81 per Kopf übertrifft. Wollte man einen richtigen Vergleich zwischen dem wirklich besteuerten Grundkapital beider Kantons-theile anstellen, so hätte man für den alten Kanton das reine Grundsteuerkapital sammt dem Betrag der steuerpflichtigen, grundpfändlich versicherten Kapitalien als Basis anzunehmen. Die Besteuerung der letztern Kapitalien soll im alten Kanton gleichsam als Aequivalent für den Schuldenabzug dienen.

Die Schuldenabzugssumme beträgt Fr. 391,953,770 oder 39,5 %, das reine Grundsteuerkapital Fr. 600,352,510 oder 60,5 % des rohen Grundkapitals. Ausserdem beläuft sich der Schuldenüberschuss auf die Summe von Fr. 24,884,460.

Es wären somit:

abgezogene Schulden Fr. 391,953,770 = 95,8 %
nicht abgezogene Schulden « 24,884,460 = 4,2 %

Gesamt-Grundschulden Fr. 416,838,230 = 100, oder vom rohen Grundsteuerkapital des alten Kantons sind überhaupt schuldenfrei 67,4 %, mit Schulden behaftet 32,6 %. Für das Detail verweisen wir auf Tab. I.

Vergleichen wir das jetzige Grundsteuerkapital des alten Kantons mit demjenigen des Jahres 1856, so finden wir, dass die rohe Schätzungssumme von 1856—1882 um Fr. 385,919,087 oder um 63,6 % zugenommen, dass sich hingegen die Gesamtschulden im gleichen Zeitraum um Fr. 235,695,990 oder 130,1 % vermehrt haben.

Der Grundsteueransatz betrug pro 1882 für den alten Kanton 2 ‰, für den neuen Kanton 1,8 ‰.

Kapitalsteuer.

Dieselbe wird nur im alten Kanton erhoben und zwar von den auf Grundeigenthum versicherten Kapitalien und Renten. Der Ansatz betrug 2 ‰.

Für die Besteuerung gilt nicht das eigentliche Kapital, sondern der 25fache Betrag der Zinsen und Renten; dieselben betrugen pro 1882 Fr. 14,443,572 $\times$ 25 = Fr. 361,093,267, was auf einen Steuerpflichtigen Fr. 11,012 wirklich zu versteuerndes Kapital ausmacht. Der Ertrag der Kapitalsteuer ist Fr. 722,186, oder Fr. 1,71 per Kopf der Bevölkerung des alten Kantonstheils. Wenn wir die kapitalsteuerpflichtige Summe mit derjenigen des Schuldenabzugs beim Grundkapital vergleichen, so finden wir, dass erstere den Ausfall des Schuldenabzuges nicht zu decken vermag; die kapitalsteuerpflichtige Summe macht vom rohen Grundsteuerkapital 36,4 % aus, während hievon die Schuldenabzugssumme 39,5 % ausmacht. Es muss diess zu der Annahme führen, dass im alten Kanton ein Theil der auf Grundeigenthum haftenden Kapitalien der Besteuerung entgeht. Wäre im alten Kanton sämmtliches, also auch das verschuldete Grundeigenthum steuerpflichtig, so würde, auch nach Wegfall der Kapitalsteuer, der Ertrag der Vermögenssteuer sich in der That erheblich höher stellen. Freilich würde dadurch der Grundbesitz resp. das unbe-

wegliche gegenüber dem beweglichen Kapital allzusehr belastet, was dem modernen Besteuerungsprinzip, welches dahinzielt, den Grundbesitz möglichst zu entlasten und dafür die im beweglichen Kapital verborgene Steuerkraft heranzuziehen, nicht ganz entsprechen würde.

Einkommensteuer (s. Tab. III).

Das gegenwärtige Einkommensteuersystem ist, wie überhaupt das ganze bernische Steuerwesen, sehr kompliziert; das Gesetz unterscheidet drei Klassen:

- I. Klasse Einkommen von Arbeit (Erwerb).
- II. » » » Leibrenten und Pensionen.
- III. » » » verzinslichen Kapitalien, welche nicht der Vermögenssteuer unterworfen sind.

Der Betrag der Einkommensteuereinkapitalien obiger drei Klassen und das Verhältniss zwischen altem und neuem Kanton ist folgendes:

Klasse	Steuer- ansatz pro 1882 vom Hundert	Alter Kanton		Neuer Kanton		Ganzer Kanton	
		Fr.	In %	Fr.	In %	Fr.	
I. Arbeit	3. —	18,200,900	67,2	8,901,600	32,8	27,102,500	= 100
II. Leibrenten etc. . .	4. —	405,000	86,9	60,700	13,1	465,700	= 100
III. Kapitalien	5. —	6,152,400	92,0	530,400	8,0	6,682,800	= 100
Total		24,758,300	72,3	9,492,700	27,7	34,251,000	= 100
Bevölkerungszahl auf Mitte 1882		420,055	78,2	116,790	21,8	537,345	= 100

Im Verhältniss zur Bevölkerungsziffer stände der Jura einzig bezüglich der Einkommenskapitalien von Arbeit günstiger da, als der alte Kanton. Der Ertrag der Steuer im Ganzen in den drei Klassen ist folgender:

	Fr.	Prozentual
I. Klasse. Arbeit . .	783,525	= 69,2
II. » Leibrenten .	18,385	= 1,6
III. » Kapitalien .	331,488	= 29,2
Zusammen	1,133,398	= 100

Für den staatlichen Fiskus ist die strenge Ausmittlung der Steuerkraft von grösster Bedeutung; es gilt dies besonders von der Klasse III (Einkommen von Kapital) und von der Klasse I, soweit es nicht fixe Einkommen

betrifft. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, dass die Steuerkraft vom Einkommen, bei vollständiger Angabe desselben, um wenigstens $\frac{1}{3}$ sich steigern würde. Das beste Steuergesetz kann dem Fiskus keinen erheblichen Mehrertrag bringen, wenn immer ein guter Theil der Steuerkraft ausfällt.

Ertrag der indirekten Steuern.

Stellt man sich bei der Untersuchung und Vergleichung der Steuererträge auf Seite des staatlichen Fiskus, so kann nicht das « Brutto », sondern das « Netto » massgebend sein, d. h. man ist gezwungen, Bezugs-, Verwaltungs- oder Betriebskosten vom Brutto-Ertrag abzu-

ziehen, um so diejenige Summe zu erhalten, welche bestimmungsgemäss zu nützlichen Staatszwecken verwendet werden kann. Vom Standpunkte des steuerzahlenden Bürgers aus dagegen ist die Sache umgekehrt: die Brutto-Steuer kommt hier in Betracht, denn in dem Begriffe «Steuerleistung» oder «Steuerlast» sind auch die Bezugskosten etc. inbegriffen.

Tab. IV ist nach diesen Gesichtspunkten erstellt worden.

Wir lassen, indem wir uns hier auf Seite des staatlichen Fiskus stellen, nachstehend die einzelnen Steuerarten in der Reihe nach den Erträgen folgen: Ohmgeld Fr. 1,065,952, Salzregal Fr. 1,016,038, Kanzlei- und Gerichtsgebühren Fr. 869,961, Wirthschafts- (Getränke) Abgabe Fr. 726,979, Erbschafts- und Schenkungsabgabe Fr. 478,473, Stempelabgabe Fr. 381,321, Militärpflichtersatz Fr. 164,545, Gewerbs-Patente und Konzessionsgebühren Fr. 131,503, Banknotensteuer Fr. 60,533, Amtsblattertrag Fr. 46,483, Jagd, Fr. 25,320, Bussen- und Strafgelder Fr. 19,700, Einregeiestrirkungsgebühren (Jura) Fr. 9980, Bergbau Fr. 3688, Fischerei Fr. 2711.

Fragen wir nach dem verhältnissmässigen Profit der einzelnen Steuerarten, so ergibt sich folgende Reihenfolge:

Banknotensteuer (Reinertrag % des Bruttoertrages) 100, Kanzlei- und Gerichtsgebühren 99,5, Gewerbs-Patent- und Konzessionsgebühren 98,9, Erbschafts- und Schenkungsabgabe 88,3, Ohmgeld 88,1, Stempelabgabe 86,9, Fischerei 84,5, Salzregal 81, 3, Amtsblatt 71,9, Jagd 66,1, Wirthschafts- (und Getränke) abgabe 62,7, Bergbau 51,3, Militärpflichtersatz 40,5, Einregisterierungsgebühren 10,3, Bussen und Strafgelder 10,3.

Der Ertrag der indirekten Steuern pro 1882 war folgender:

Brutto-Ertrag	Fr. 6,475,393
Bezugs-, Verwaltungs- oder Betriebskosten (Antheile)	> 1,472,206
Rein-Ertrag	Fr. 5,003,187, oder

= 77,2 % des Brutto-Ertrages.

Von den direkten Steuern beträgt der Brutto-Ertrag pro 1882	Fr. 3,569,483
Bezugs- und Verwaltungskosten	> 165,622
Rein-Ertrag	Fr. 3,403,861 oder

= 95,3 % des Brutto-Ertrages.

Der Ertrag der Staatssteuern im Ganzen:
Reinertrag der Steuern und Abgaben zu Gunsten des Fiskus:

	In %
a. Direkte	Fr. 3,403,861 = 40,5
b. Indirekte	> 5,003,187 = 59,5
Zusammen	Fr. 8,407,048 = 100

Die gesammte Staatssteuerlast (Brutto-Ertrag) beläuft sich auf

	Per Kopf
a. Direkte	Fr. 3,569,483 = 6,65
b. Indirekte	> 6,475,393 = 12,05
Zusammen	Fr. 10,044,876 = 18,70

II. Die Gemeindesteuern.

Das noch in Kraft bestehende Gesetz datirt vom 2. September 1867. Nach § 4 dieses Gesetzes hat der Bezug von Gemeindesteuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters stattzufinden und zwar soll dasselbe sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens als auch in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Die hauptsächlichsten Ausnahmen sind folgende:

- 1) Die auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden können nicht in Abzug gebracht werden.
- 2) Die Einkommensteuer ist auch von den grundpfändlich versicherten Kapitalien, sowie von den Einlagen in die Hypothekarkasse und Ersparniskassen zu entrichten.
- 3) Kapitalien, Renten und das Einkommen der Vormundeten sind da zu versteuern, wo dieselben ihren polizeilichen Wohnsitz haben.
- 4) Von verzinslichen Kapitalien hat der Eigenthümer an seinem Wohnsitze die Gemeindesteuer zu entrichten.
- 5) Die Abrechnung von Konzessions- und Patentgebühren ist bei der Gemeindesteuer nicht zulässig.

Die Anlage der Gemeindesteuer findet nach dem nämlichen Massstabe statt, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist.

Von den 515 Einwohnergemeinden wurde die Gemeindesteuer pro 1882 veranlagt, wie folgt:

a. Steuerfuss auf Vermögen:

Es bezogen vom Tausend Fr.	Anzahl Gemeinden
(Keine Steuer)	64
0,5 — 1	23
1 — 2	139
2 — 3	151
3 — 4	80
4 — 5	44
5 — 6	9
6 — 7	2
7 — 8	1
8 — 9	1
9 — 10	1

b. *Steuerfuss auf Einkommen I. Klasse.*

Es haben bezogen vom

Hundert Fr.	Anzahl Gemeinden
(Keine Steuer)	88
Bis 1	12
1— 2	70
2— 3	100
3— 4	126
4— 5	55
5— 6	28
6— 7	30
7— 8	4
8— 9	—
9—10	1
Ueber 10	1

Die Staatssteuer betrug pro 1882 vom Vermögen 2 ‰, vom Einkommen I. Klasse 3 ‰; es haben mithin viele Gemeinden (ungefähr die Hälfte) höhere Ansätze, als der Staat aufzuweisen.

Der Ertrag der Gemeindesteuern ist folgender :

	Per Kopf der Bevölkerung
Vermögenssteuer . Fr. 3,171,684	= 5,91
Einkommenssteuer » 1,282,175	= 2,39
Zusammen Fr. 4,453,859	= 8,30

Ueberdiess beziehen die Gemeinden noch indirekte Steuern, nämlich Polizei- (Markt-) Gebühren, Hundesteuern etc., welche bei Berechnung der gesammten Gemeindesteuerlast ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Die Gemeindesteuerlast würde sich demnach pro 1882 stellen auf:

	Per Kopf der Bevölkerung
a. Direkte . . . Fr. 4,453,859	= 8,30
b. Indirekte . . » 315,000	= 0,59
Zusammen Fr. 4,768,859	= 8,89

III. Verhältniss zwischen den Staats- und Gemeindesteuern.

Die Unterschiede in der Besteuerung, sowohl hinsichtlich der Steuerobjekte, als des Massstabes der Steueranlage sind in nachstehendem Schema veranschaulicht:

Staatssteuerbezug.

I. Vermögen.

Im alten Kanton :

1. Grundsteuer mit Schuldenabzug.
2. Kapitalsteuer von den auf Grundeigenthum versicherten Kapitalien und Renten.

Im neuen Kanton (Jura) :

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.

II. Einkommen:

(Wenn 1 ‰ vom Vermögen, so ist zu erheben vom :)

- | | | |
|--------------|--|----------|
| 1. Einkommen | I. Kl. (Arbeit, Erwerb) | = 1,50 ‰ |
| 2. » | II. » (Leibrenten, Pensionen) | = 2 ‰ |
| 3. » | III. » (von verzinslichen Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird (Obligationen, Aktien, Depositen)) | = 2,50 ‰ |

Gemeindesteuerbezug.

I. Vermögen.

Im alten Kanton :

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.
2. Kapitalsteuer von den auf Grundeigenthum versicherten Kapitalien und Renten.

Im neuen Kanton :

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.

II. Einkommen.

(Wenn z. B. 2 ‰ vom Vermögen erhoben wird, so bezahlen :)

- | | | |
|--|-------------------------------|---------|
| 1. Einkommen | I. Kl. (Arbeit, Erwerb) | . = 3 ‰ |
| 2. » | II. » (Leibrenten, Pensionen) | . = 4 ‰ |
| 3. » | III. » : | |
| a. Verzinsliche Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird (Obligationen, Aktien, Depositen etc.) . | | } = 5 ‰ |
| b. Grundpfändlich versicherte Kapitalien, welche der Staatssteuerpflicht nicht unterworfen sind (Jura) . | | |

Tab. V enthält vergleichsweise die absoluten Summen, Tab. VI die relative Höhe der pro 1883 bezogenen Staats- und Gemeindesteuern nach Amtsbezirken und Landestheilen. Die bezogenen Gemeindesteuern sind nur in einigen Amtsbezirken des Juras und des Seelandes wesentlich niedriger als die Staatssteuern.

Ertrag der direkten Staats- und Gemeindesteuern pro 1882:

	Staatssteuern Fr.	Gemeindesteuern Fr.
Vom Vermögen .	2,436,085	3,171,684
» Einkommen .	1,133,398	1,282,175
Total	3,569,483	4,453,859

Per Kopf der Bevölkerung :

	Staatssteuern Fr.	Gemeindesteuern Fr.
Vom Vermögen .	4,54	5,91
» Einkommen .	2,11	2,39
Total	6,65	8,30
		16

Die direkten Staats- und Gemeindesteuern machen zusammen aus:

		Per Kopf der Bewohner
Vom Vermögen . . .	5,607,769	10 _{,45}
» Einkommen . . .	2,415,573	4 _{,50}
Im Ganzen	8,023,342	14 _{,95}

IV. Die gesammte Staats- und Gemeinde-Steuerlast pro 1882.

Dieselbe beläuft sich, wie aus Tab. VII ersichtlich ist, auf Fr. 14,813,735 oder per Kopf der Bevölkerung Fr. 27_{,57}; davon sind 24_{,1} % direkte und 43_{,7} % indirekte Staatssteuern; ferner 30_{,1} % direkte und 2_{,1} % indirekte Gemeindesteuern.

Im Jahr 1868 repräsentirte die Steuerlast des Kantons Bern die Summe von Fr. 7,205,499. Die Steuerlast hat somit in 14 Jahren um Fr. 7,608,234 oder 105 % zugenommen *).

V. Spezielle Klassifikation der gesammten Steuerlast.

Wenn man die bezogene Steuersumme nur nach den hauptsächlichsten Steuerarten betrachtet, so erhält man über die eigentlichen Steuerquellen dennoch keinen richtigen Aufschluss. Wir haben desshalb in Tab. VIII den Versuch einer diessbezüglichen Klassifikation gemacht. Es ergibt sich folgendes:

Die bezogene Steuersumme (Staats- und Gemeindesteuer) beträgt:

	Per Kopf
I. Vom Vermögen oder Besitz . . .	48 _{,9} % oder 13 _{,46}
II. Vom Konsum . . .	24 _{,5} % » 6 _{,74}
III. Von verschiedenen Objekten . . .	14 _{,2} % » 3 _{,92}
IV. Vom Arbeitseinkommen . . .	11 _{,2} % » 3 _{,11}
V. Von Berufs- und Gewerbsaus- übung . . .	1 _{,2} % » 0 _{,34}
Zusammen	100 oder 27 _{,57}

VII. Staatssteuern und Staats-haushalt.

Es bleibt, nachdem man über die wirkliche Steuerlast Auskunft erhalten hat, noch die Frage übrig, wie

*) Die pro 1868 angegebene Steuersumme dürfte indess in Wirklichkeit etwas höher gewesen sein, indem z. B. die Militärpflichtersatzsteuer nicht inbegriffen ist; ferner scheint die Summe der pro 1868 bezogenen Gemeindesteuern zu niedrig angegeben zu sein.

die Gesamtausgaben des Staates gedeckt werden und zu welchen Zwecken dieselben überhaupt stattfinden. Nach der Staatsrechnung pro 1882 betrugen die Reing-Ausgaben Fr. 10,919,255. Diese Summe wird gedeckt durch Fr. 8,403,398 *) Steuern und Fr. 2,515,857 übrige Einnahmen; die letztern vertheilen sich auf folgende Quellen:

Ertrag der Staatswälder . . .	Fr. 377,810
» » Domänen . . .	» 687,336
» aus Eisenbahnkapitalien . . .	» 761,188
» von andern Kapitalien etc. . .	» 689,523
Total	Fr. 2,515,857

Zur Deckung des Staatsbedürfnisses sind hienach erforderlich 77 % Steuern (Abgaben) und die übrigen 23 % sind Einnahmen vom Staatsvermögen.

Die Zweckbestimmung der Staatsausgaben ist folgende:

	Fr.	%
Eisenbahnwesen (darunter Anleihen)	2,015,102	18 _{,4}
Erziehungswesen . . .	1,895,809	17 _{,3}
Bauwesen . . .	1,407,452	12 _{,8}
Kirchenwesen : . . .	998,520	9 _{,1}
Justiz und Polizei . . .	921,856	8 _{,4}
Armenwesen . . .	708,502	6 _{,5}
Gerichtsverwaltung . . .	668,680	6 _{,2}
Volkswirtschafts- und Gesundheits- wesen . . .	570,873	5 _{,2}
Allgemeine Verwaltung . . .	545,101	5 _{,1}
Entsumpfungen und Vermessungen . . .	371,307	3 _{,4}
Ausgaben der Staatskassa . . .	325,161	2 _{,9}
Militärwesen . . .	247,726	2 _{,3}
Finanzwesen . . .	106,620	1 _{,1}
Forstwesen . . .	79,700	0 _{,8}
Bundessitzleistung . . .	50,000	0 _{,5}
Gemeindewesen und Verschiedenes . . .	6,846	0 _{,8}
Zusammen	10,919,255	100

VIII. Gemeindesteuern und Gemeindehaushalt.

Die Gemeinde - Ausgaben pro 1881 *) betrugen Fr. 12,643,292. Nehmen wir nun diese Ausgabensumme auch für 1882 an, so hätte die Deckung des Gemeindebedürfnisses stattgefunden durch Fr. 4,768,859 Gemeindeabgaben oder 37,7 % und Fr. 7,874,433 aus übrigen Einnahmen oder 62,3 % der Ausgaben.

*) Diese Summe ist dem Generalzusammenzug der Staatsrechnung entnommen, während die frühern Angaben bezüglich der direkten Steuern sich auf die Steuerregister beziehen.

Die Gemeindeausgaben pro 1881 vertheilen sich:

a. Zu allgem. Ortszwecken	Fr. 9,020,885 = 71,4 %
b. » Schulzwecken	» 1,962,777 = 15,5 »
c. » Armenzwecken	» 1,127,104 = 9,0 »
d. » Kirchenzwecken	» 532,526 = 4,1 »

Gesammtausgaben Fr. 12,643,292 = 100 %

Wir sehen, dass die Steuern im Gemeindehaushalt einen bedeutend geringern Theil (37,7 %) der Ausgaben decken, als im Staatshaushalt (77,0 %).

IX. Schlussbetrachtungen.

Die Steuergesetzgebung des Kantons Bern ist in mancher Beziehung reif zur Neugestaltung. Das gegenwärtige System ist nicht nur ein zweifaches und zudem höchst komplizirtes, sondern es entspricht den Hauptanforderungen der modernen Besteuerungskunst (Herbeiziehung des gesammten Steuerkapitals und Steuerauflege nach der wirklichen Steuerkraft) in ganz ungenügender Weise. Vor allem ist es nothwendig, dass das Steuerwesen für den ganzen Kanton einheitlich organisirt werde. Sodann ist eine Menge Fragen von besonderer Wichtigkeit in Erwägung zu ziehen und je nach den gegebenen Verhältnissen zu lösen, wie z. B. die Grenze der Steuerbefreiung, die Eintheilung der Steuerobjekte, das System der Steueranlage, die Massnahmen zur genauen Ausmittlung der Steuerkraft, die Form des Gesetzes (möglichst einfache und klare Vorschriften); ferner die Regelung des Verhältnisses zwischen Staats- und Gemeindesteuern.

Bezüglich der Steuerbefreiung sollte jedenfalls gegenüber dem bisherigen Gesetz die Grenze erweitert werden, (wenigstens Fr. 1000 Einkommen, sowie kleinere Vermögen, oder Vermögen von verdienstunfähigen Leuten bis auf einen gewissen Betrag, Begünstigung von Familien mit Kindern unter 16 Jahren) etc.; diese Forderungen werden bedingt durch die Rücksicht auf die Existenzbedürfnisse.

Die bisherige Vermögenssteuer war eine zweifache (Grundsteuer und Kapitalsteuer); ebenso war die Einkommenssteuer eine dreiklassige. Das neue Gesetz dürfte nun füglich die Vermögens- und die Einkommenssteuer in eine einfachere Gestalt umwandeln.

Anmerkung. Der Umstand, dass z. B. der Kanton Zürich das Doppelte an direkten Steuern bezieht, wie der Kanton Bern, rührt nicht von der Höhe des Steuerfusses her, sondern vielmehr von der Grösse des Steuerkapitals. Dem zürcherischen Fiskus steht ein relativ beinahe doppelt so grosses Steuerkapital zur Verfügung als dem bernischen. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch Tab. IX und X bewiesen.

*) Wir sind genöthigt, das Jahr 1881 zu berücksichtigen, da für 1882 die Gesammtausgaben noch nicht bekannt sind.

Bei der Besteuerung der Liegenschaften würde ein Abzug der Schulden wenigstens bis zur Hälfte der Schätzungssumme am Platze sein. Die zeitgemässe Forderung zur Entlastung der untern Bevölkerungsklassen dürfte in dem System der Steueranlage Berücksichtigung finden. Durch Einführung einer mässigen Progression für die Vermögens- und Einkommenssteuer könnte eine fühlbare Entlastung ohne Nachtheil für den staatlichen Fiskus eintreten.

Wir unterbreiten die nachstehende Skala für die Vermögenssteuer zur weiteren Prüfung.

Soll nach Beschluss des Grossen Rathes Eins vom Tausend erhoben werden, so wird bezahlt:

Von Fr.	500 bis u. mit Fr.	50,000 je Fr. 1,0 ‰
» »	50,100 » » » »	100,000 » » 1,1 »
» »	100,100 » » » »	200,000 » » 1,2 »
» »	200,100 » » » »	300,000 » » 1,3 »
» »	300,100 » » » »	400,000 » » 1,4 »
» »	400,100 » » » »	500,000 » » 1,5 »
Von Fr.	500,100 bis u. mit Fr.	600,000 je Fr. 1,6 ‰
» »	600,100 » » » »	700,000 » » 1,7 »
» »	700,100 » » » »	800,000 » » 1,8 »
» »	800,100 » » » »	900,000 » » 1,9 »
» »	900,100 » » » »	1,000,000 » » 2,0 »
» »	1,000,100 und mehr =	» » 2,0 »

Es wäre demnach z. B. von Fr. 50,000 eine Steuer im Betrag von Fr. 50 zu entrichten; von einer Million eine solche von Fr. 2000.

Würde dagegen der Grundansatz der Vermögenssteuer vom Grossen Rathe auf Fr. 1,5 vom Tausend festgesetzt bzw. erhöht, so hätten demnach zu bezahlen Fr. 50,000 = Fr. 75, Fr. 1,000,000 = Fr. 3000. —

Für die Einkommenssteuer möchten wir ebenfalls ein bestimmtes Klassensystem mit mässiger Progression befürworten z. B. Wenn von Fr. 1000 Vermögen Fr. 1 erhoben wird, so wäre zu beziehen von:

Fr. 1,000 —	1,500 je 0,3 ‰
» 1,501 —	2,000 » 0,4 »
» 2,001 —	2,500 » 0,5 »
» 2,501 —	3,000 » 0,6 »
» 3,001 —	3,500 » 0,7 »
» 3,501 —	4,000 » 0,8 »
» 4,001 —	4,500 » 0,9 »
» 4,501 —	5,000 » 1,0 »
» 5,001 —	5,500 » 1,1 »
» 5,501 —	6,000 » 1,2 »
» 6,001 —	6,500 » 1,3 »
» 6,501 —	7,000 » 1,4 »
» 7,001 —	7,500 » 1,5 »
» 7,501 —	8,000 » 1,6 »
» 8,001 —	8,500 » 1,7 »

Fr. 8,501 — 9,000	> 1,8 %
> 9,001 — 9,500	> 1,9
> 9,501 — 10,000	> 2,0
> 10,001 — 11,000	> 2,1
— — — — —	—
> 19,001 — 20,000	> 3

Ueber Fr. 20,000 je 3 %.

Bei Fr. 1 ‰ der Vermögenssteuer würden hienach bezahlen Fr. 1500 Einkommen = Fr. 4. 50, Fr. 20,000 = Fr. 600. Kleinere Einkommen bis Fr. 1000 sollten steuerfrei erklärt werden; ferner würde man nur den Existenzbedürfnissen und der Billigkeit überhaupt Rechnung tragen durch Erweiterung der Grenze der Steuerbefreiung für Familien mit Kindern unter 16 Jahren, bis Fr. 1400; d. h. das Einkommen solcher Familien ist steuerfrei insofern dasselbe Fr. 1400 nicht übersteigt. — Von dem System des Abzuges, wie es das bisherige Gesetz gestattet, sollte Umgang genommen werden; denn was hat das für einen Sinn, einem mit Fr. 5000 oder 6000 beglückten Bürger Fr. 600 oder 1000 Abzug zu gestatten? es soll dieser Betrag doch nicht etwa ein nothwendiges Minimum der jährlichen Haushaltskosten repräsentiren?!

Um jedoch eine grössere Zahl Bürger nicht gänzlich steuerfrei ausgehen zu lassen und um dieselben doch ein wenig an die Eigenschaft eines Staatsbürgers zu erinnern, dürfte eine sogenannte Aktivbürgersteuer im Betrag von Fr. 2 erhoben werden.

Als Massnahmen zur genauen Ausmittlung der Steuerkraft ist unter Anderm die Einführung der Inventarisation im Todesfalle sehr zu empfehlen.

Zur Regulirung des Verhältnisses zwischen Staats- und Gemeindesteuerbezug liesse sich bestimmen, dass der Schuldenabzug wie bisher nicht gestattet sei, dass dagegen die Gemeinden von der Progressiv-Anlage keinen Gebrauch machen sollten; ferner sollte für den Gemeindesteuerbezug ein Maximum-Ansatz bestimmt werden.

Zum Schlusse bemerken wir, dass unsere vorstehenden Erörterungen nur den Charakter eines Versuches an sich tragen und dass man erst auf Grundlage einer Steuerstatistik, wie sie für eine Revision der Steuergesetzgebung unentbehrlich ist, die Vortheile und Nachtheile dieses oder jenes Systems zu untersuchen im Stande ist.

Eine solche Steuerstatistik kann auf Grund der Steuerregister pro 1883 aufgestellt werden und sollte sich auf die Zahl der Steuerpflichtigen, des Steuerkapitals und des Steuerertrages vom Vermögen und Einkommen nach gutfindender Klassifikation beziehen, wie das folgende ge-drängte Schema zeigt:

a. Vermögenssteuer.

(Grund- und Kapital.)

Vermögensklassen	Steuerpflichtige Zahl	Steuerkapital Fr.	Steuerertrag Fr.
Von Fr.			
500—50,000			
50,001—100,000			
100,001—200,000			
200,001—300,000			
300,001—400,000			
400,001—500,000			
u. s. w.			
900,000—1,000,000			
Ueber 1 Million			
Zusammen			

b. Einkommenssteuer.

(Arbeit und Erwerb, Leibrenten, Kapitalzinse, oder Cl. I, II, III.)

Einkommensklassen	Steuerpflichtige Zahl	Steuerkapital Fr.	Steuerertrag Fr.
Bis Fr. 1,000			
1,001—1,500			
1,501—2,000			
2,001—2,500			
2,501—3,000			
u. s. w.			
Ueber 20,000			
Zusammen			

Zu diesen Schema's ist folgendes zu bemerken: Unter der Rubrik «Steuerpflichtige» ist die wirkliche und nicht die fiktive Zahl anzugeben; figurirt daher Einer auf dem Grund- und Kapitalsteuerregister, so ist derselbe nur einmal zu notiren und dessen Steuerkapital (Steuerertrag) müsste aus beiden Registern addirt und in die betreffende Vermögensklasse eingesetzt werden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Einkommenssteuerpflichtiger nicht nur Arbeit und Erwerb sondern auch Renten, oder sogar Vermögenseinkommen zu versteuern hat.

Wir wollen nicht näher in die vorstehende Projekt-Arbeit, deren Rahmen je nach Bedürfniss umgeändert werden könnte, eintreten, sondern begnügen uns mit dem Bewusstsein, die Anregung zu einem erfolgversprechenden Anfang für die Revision unserer bernischen Steuergesetzgebung gemacht zu haben.

Tab. I.

Grundsteuer.

Amtsbezirke	Zahl der Grundsteuerpflichtigen	Grundsteuerkapital		Schulden			Soll-Betrag der Grundsteuer
		Rohes	Reines	Abgezogene	Nicht abgezogene (Ueber- schuss)	Im Ganzen	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aarberg	3,309	50,011,730	34,458,540	15,553,190	297,600	15,850,790	68,917
Aarwangen	3,660	49,670,970	31,142,020	18,528,950	1,208,650	19,737,600	62,284
Bern	3,273	189,069,540	107,849,110	81,220,430	8,032,070	89,252,500	215,698
Büren	1,794	25,210,430	18,055,670	7,154,760	290,270	7,445,030	36,111
Burgdorf	2,471	72,888,910	44,102,210	28,786,700	1,813,000	30,599,700	88,204
Erlach	3,211	23,048,380	17,781,780	5,266,600	182,660	5,449,260	35,564
Fraubrunnen	2,634	50,358,240	36,761,110	13,597,130	203,980	13,801,110	73,522
Frutigen	2,385	21,858,700	12,855,770	9,002,930	332,740	9,385,670	25,712
Interlaken	6,575	56,156,980	38,153,350	18,003,630	578,720	18,582,350	76,307
Konolfingen	3,204	62,567,810	31,398,570	31,169,240	1,987,840	33,157,080	62,797
Laupen	1,469	28,776,850	18,885,690	9,891,160	221,020	10,112,180	37,771
Nidau	3,964	39,202,600	27,748,480	11,454,120	285,310	11,739,430	55,497
Oberhasle	1,833	13,214,540	9,034,740	4,179,800	111,110	4,290,910	18,069
Saanen	1,191	11,715,680	6,932,940	4,782,740	290,420	5,073,160	13,866
Schwarzenburg	1,476	16,792,230	8,271,250	8,520,980	368,330	8,889,310	16,543
Seftigen	3,446	44,431,370	22,711,340	21,720,030	974,130	22,694,160	45,423
Signau	2,142	40,893,610	19,873,890	21,019,720	2,240,120	23,259,840	39,748
Nieder-Simmenthal	2,287	29,376,310	19,087,060	10,289,250	482,120	10,771,370	38,174
Ober-Simmenthal	1,582	17,628,550	9,396,130	8,232,420	492,920	8,725,340	18,792
Thun	5,028	69,601,750	39,339,030	30,262,720	1,535,610	31,798,330	78,678
Trachselwald	2,012	37,403,170	19,616,560	17,786,610	2,110,400	19,897,010	39,233
Wangen	3,415	42,427,930	26,897,270	15,530,660	795,440	16,326,100	53,795
Alter Kanton	62,055	992,306,280	600,352,510	391,953,770	24,884,460	416,838,230	1,200,705
Biel	1,093	43,319,219	.	.	.	.	61,774
Büren	612	4,004,443	.	.	.	.	7,208
Courtelary	2,931	52,631,021	.	.	.	.	94,736
Delsberg	3,952	37,658,754	.	.	.	.	67,786
Freibergen	2,458	24,313,138	.	.	.	.	43,764
Laufen	2,796	15,978,363	.	.	.	.	28,761
Münster	4,103	33,039,444	.	.	.	.	59,471
Neuenstadt	1,366	12,593,398	.	.	.	.	22,668
Pruntrut	10,768	70,569,947	.	.	.	.	127,026
Neuer Kanton	30,079	285,107,727	—	—	—	—	513,194
Ganzer Kanton	92,134	1,277,414,007	.	.	.	?	1,713,899

Tab. II.

Kapitalsteuer.

Amtsbezirke	Kapital- steuer- pflichtige	Total der Kapitalien	Jährlicher Zins (der Kapitalien) und Renten	25facher Betrag der Zinsen u. Renten (Steuerkapital)	Soll- Steuerbetrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aarberg	974	9,859,926	444,563	11,114,157	22,228
Aarwangen	1,500	15,500,278	689,282	17,232,079	34,464
Bern	3,169	110,760,854	5,094,494	127,363,300	254,727
Büren	376	4,743,501	223,344	5,583,620	11,167
Burgdorf	1,542	32,523,430	1,445,550	36,138,759	72,278
Erlach	366	3,631,287	173,277	4,333,540	8,667
Fraubrunnen	883	10,026,149	453,395	11,334,973	22,669
Frutigen	797	2,052,449	100,474	2,511,803	5,024
Interlaken	647	4,332,370	214,655	5,366,390	10,733
Konolfingen	2,086	24,695,678	1,098,779	27,469,348	54,938
Laupen	387	4,090,953	189,614	4,740,400	9,481
Nidau	567	6,315,155	306,865	7,671,650	15,343
Oberhasle	287	985,740	50,209	1,255,225	2,510
Saanen	388	1,568,339	77,253	1,932,321	3,865
Schwarzenburg	699	3,066,599	137,292	3,432,306	6,865
Seftigen	1,266	9,700,391	428,705	10,717,618	21,435
Signau	1,798	18,735,494	822,443	20,561,067	41,122
Nieder-Simmenthal	597	3,601,036	171,432	4,285,804	8,572
Ober-Simmenthal	674	3,071,975	152,657	3,816,426	7,633
Thun	1,883	17,962,040	808,918	20,222,950	40,446
Trachselwald	1,758	17,015,715	744,800	18,620,060	37,240
Wangen	1,065	13,420,530	615,571	15,389,471	30,779
<i>Alter Kanton</i>	23,709	317,659,920	14,443,572	361,093,267	722,186

Tab. III.

Einkommensteuer.

Amtsbezirke	Zahl der Einkommensteuerpflichtigen	Reines (versteuerbares) Einkommen			Soll-Steuerbetrag			
		I. Cl. (Arbeit)	II. Cl. (Renten)	III. Cl. (Vermögen)	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	Im Ganzen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aarberg	787	368,700	3,700	76,700	10,913	148	3,835	14,896
Aarwangen	1,121	880,700	1,000	86,800	26,317	40	4,340	30,697
Bern	7,466	9,488,600	290,400	4,505,500	284,246	11,616	225,275	521,137
Büren	524	218,400	3,300	28,600	6,339	132	1,430	7,901
Burgdorf	1,815	1,401,700	19,800	264,100	41,726	792	13,205	55,723
Erlach	289	121,300	2,400	15,700	3,637	96	785	4,518
Fraubrunnen	584	302,600	9,100	152,500	9,015	364	7,625	17,004
Frutigen	227	98,700	10,900	16,900	2,944	436	845	4,225
Interlaken	986	933,100	4,700	67,000	27,969	188	3,350	31,507
Konolfingen	1,081	463,300	3,100	133,600	13,585	124	6,680	20,389
Laupen	366	154,300	300	26,500	4,545	12	1,325	5,882
Nidau	1,386	585,400	2,000	26,900	17,531	80	1,345	18,956
Oberhasle	228	131,200	300	14,200	3,917	12	710	4,639
Saanen	138	53,700	1,600	7,900	1,611	64	395	2,070
Schwarzenburg	196	89,600	.	10,300	2,661	.	515	3,176
Seftigen	530	254,700	3,400	72,700	7,546	136	3,635	11,317
Signau	937	486,100	1,500	80,400	14,274	60	4,020	18,354
Nieder-Simmenthal	279	165,300	5,600	14,400	4,944	224	720	5,888
Ober-Simmenthal	217	82,400	800	25,600	2,472	32	1,280	3,784
Thun	1,357	1,084,000	24,700	334,800	32,444	1,388	19,240	53,072
Trachselwald	874	379,000	1,900	66,000	11,299	76	3,300	14,675
Wangen	822	458,100	4,500	75,300	13,538	180	3,765	17,483
Alter Kanton	22,210	18,200,900	405,000	6,152,400	543,473	16,200	307,620	867,293
Biel	2,142	2,170,900	10,100	157,200	58,562	364	7,074	66,000
Büren	96	26,200	700	10,200	702	25	459	1,186
Courtellary	5,222	2,398,300	5,800	59,500	64,643	209	2,678	67,530
Delsberg	1,164	673,800	6,700	43,900	18,145	241	1,976	20,362
Freibergen	1,213	502,100	2,100	35,800	13,557	76	1,611	15,244
Laufen	537	789,000	1,900	16,100	21,263	68	724	22,055
Münster	1,635	735,200	2,500	39,400	19,850	90	1,773	21,713
Neuenstadt	466	246,500	7,200	83,700	6,656	259	3,766	10,681
Pruntrut	2,183	1,359,600	23,700	84,600	36,675	853	3,807	41,335
Neuer Kanton	14,658	8,901,600	60,700	530,400	240,052	2,185	23,868	266,105
Ganzer Kanton	36,868	27,102,500	465,700	6,682,800	783,525	18,385	331,488	1,133,398

Ertrag der indirekten Steuern im Jahr 1882.

Steuerquellen	Brutto- Ertrag	Bezugs-, Ver- waltungs- und Betriebs- kosten	Rein- Ertrag	Rein-Ertrag % des Brutto- Ertrages
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Salzregal	1,247,235	231,197	1,016,038	81,3
2. Ohmgeld	1,209,319	143,367	1,065,952	88,1
3. Wirthschafts- (Getränke-) Abgabe	1,162,256	435,277	726,979	62,7
a. Wirthschaftspatentgebühren	1,025,018	399,434	625,584	60,7
b. Branntweinfabrikationsgebühren	99,699	13,474	86,225	86,5
c. Getränkeverkaufsgebühren	37,539	22,369	15,170	40,5
4. Kanzlei- und Gerichtsgebühren	873,653	3,692	869,961	99,5
a. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	600,116	530	599,586	99,8
b. Fixe Gebühren	243,019	318	242,701	99,9
c. Naturalisationsgebühren	14,300	.	14,300	100,0
d. Gebühren des Obergerichts in Civilsachen	11,066	2,759	8,307	74,9
e. Gebühren in Niederlassungs- und Fremdenpolizeisachen	5,152	85	5,067	98,4
5. Erbschafts- und Schenkungsabgabe	542,438	63,965	478,473	88,3
6. Stempelabgabe	439,498	58,177	381,321	86,9
7. Gewerbs-, Patent- und Konzessionsabgaben	132,592	1,089	131,503	98,9
a. Markt- und Hausirpatente	60,626	176	60,450	99,8
b. Wirthschafts- und Tanzbewilligungen	35,375	70	35,305	99,7
c. Emolumente und Patentgebühren	15,903	440	15,463	97,3
d. Gewerbescheine	6,605	150	6,455	97,7
e. Konzessionsgebühren	5,862	9	5,853	99,9
f. Spielbewilligungen	4,446	.	4,446	100,0
g. Waldausrentungsgebühren	2,861	.	2,861	100,0
h. Bau- und Einrichtungsbewilligungen	762	162	600	78,8
i. Salzauswägerpatente	152	82	70	46,1
8. Einregistrirungsgebühr	96,933	86,953	9,980	10,3
9. Banknotensteuer	60,533	.	60,533	100,0
10. Jagd	38,289	12,969	25,320	66,1
11. Bergbau	7,192	3,504	3,688	51,3
12. Fischerei	3,204	493	2,711	84,5
Ferner nicht eigentliche Steuern:				
13. Militärpflichtersatz	406,086	241,541	164,545	40,5
14. Bussen und Straf gelder	191,565	171,865	19,700	10,3
15. Amtsblatt ⁷	64,600	18,117	46,483	71,9
Im Ganzen	6,475,393	1,472,206	5,003,187	77,2

¹ Ankaufssumme für Salz (Fr. 553,372) nicht inbegriffen.² Antheil der Gemeinden (10 %) und Konzessionsentschädigungen.³ Antheil der Gemeinden (50 %).⁴ Antheil der Gemeinden (10 %).⁵ Aufsichts- und Bezugsantheil der Gemeinden.⁶ Umgewandelte Bussen und Antheile.⁷ Die Wirthe sind gesetzlich zum Abonnement verpflichtet.⁸ Darunter der Antheil der Eidgenossenschaft 50 %.⁹ Antheil der Gemeinden (in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen).

Uebersicht der direkten Staats- und Gemeindesteuern pro 1882.

Tab. V.

Amtsbezirke und Landestheile	Es wurden bezogen im Jahr 1882						
	Staatssteuern			Gemeindesteuern			im Ganzen
	vom Vermögen	vom Einkommen	Total	vom Vermögen	vom Einkommen	Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberhasle	20,579	4,639	25,218	33,143	5,592	38,735	63,953
Interlaken	87,040	31,507	118,547	150,132	25,678	175,810	294,357
Frutigen	30,736	4,225	34,961	73,825	5,849	79,674	114,635
Saanen	17,731	2,070	19,801	26,822	1,907	28,729	48,530
Ober-Simmenthal	26,425	3,784	30,209	36,099	2,941	39,040	69,249
Nieder-Simmenthal	46,746	5,888	52,634	47,573	5,017	52,590	105,224
Thun	119,124	53,072	172,196	247,242	87,123	334,365	506,561
Oberland	348,381	105,185	453,566	614,836	134,107	748,943	1,202,509
Signau	80,870	18,354	99,224	208,124	43,406	251,530	350,754
Trachselwald	76,473	14,675	91,148	143,284	23,022	166,306	257,454
Emmenthal	157,343	33,029	190,372	351,408	66,428	417,836	608,208
Konolfingen	117,735	20,389	138,124	174,317	23,576	197,893	336,017
Seftigen	66,858	11,317	78,175	122,423	12,288	134,711	212,886
Schwarzenburg	23,408	3,176	26,584	42,046	2,257	44,303	70,887
Laupen	47,252	5,882	53,134	65,454	10,824	76,278	129,412
Bern	470,425	521,137	991,562	549,934	474,331	1,024,265	2,015,827
Fraubrunnen	96,191	17,004	113,195	96,565	16,480	113,045	226,240
Burgdorf	160,482	55,723	216,205	224,825	76,038	300,863	517,068
Mittelland	982,351	634,628	1,616,979	1,275,564	615,794	1,891,358	3,508,337
Aarwangen	96,748	30,697	127,445	186,931	39,250	226,181	353,626
Wangen	84,574	17,483	102,057	142,140	26,420	168,560	270,617
Oberaargau	181,322	48,180	229,502	329,071	65,670	394,741	624,243
Büren	54,486	9,087	63,573	45,406	7,367	52,773	116,346
Biel	61,774	66,000	127,774	76,997	120,722	197,719	325,493
Nidau	70,840	18,956	89,796	91,843	26,407	118,250	208,046
Aarberg	91,145	14,896	106,041	58,937	8,217	67,154	173,195
Erlach	44,231	4,518	48,749	15,457	2,212	17,669	66,418
Seeland	322,476	113,457	435,933	288,640	164,925	453,565	889,498
Neuenstadt	22,668	10,631	33,349	20,644	16,416	37,060	70,409
Courtellary	94,736	67,530	162,266	119,030	132,187	251,217	413,483
Münster	59,471	21,713	81,184	60,408	31,287	91,695	172,879
Freibergen	43,764	15,244	59,008	34,402	17,851	52,253	111,261
Pruntrut ¹	127,026	41,335	168,361	¹ 25,545	¹ 5,009	30,554	198,915
Delsberg	67,786	20,362	88,148	37,387	15,701	53,088	141,236
Laufen	28,761	22,055	50,816	14,749	16,800	31,549	82,365
Jura	441,212	198,920	643,132	312,165	235,251	547,416	1,190,548
Kanton	2,436,085	1,133,398	3,569,483	3,171,684	1,282,175	4,453,859	8,023,342

¹ Nur 2 Gemeinden dieses Amtes haben Gemeindesteuern bezogen.

Uebersicht der direkten Staats- und Gemeindesteuern pro 1882. (Verhältnisszahlen.)

Tab. VI.

Amtsbezirke und Landestheile	Wahrscheinliche Bevölkerung auf Mitte 1882	Es wurden bezogen per Kopf der mittleren Bevölkerung						
		Staatssteuern			Gemeindesteuern			im Ganzen
		vom Vermögen	vom Einkommen	Total	vom Vermögen	vom Einkommen	Total	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberhasle	7,575	2,72	0,61	3,33	4,38	0,74	5,12	8,45
Interlaken	25,257	3,44	1,25	4,69	5,94	1,02	6,96	11,65
Frutigen	11,143	2,77	0,38	3,15	6,65	0,53	7,18	10,33
Saanen	5,151	3,44	0,40	3,84	5,21	0,37	5,58	9,42
Ober-Simmenthal	8,044	3,29	0,47	3,76	4,49	0,37	4,86	8,62
Nieder-Simmenthal	10,803	4,33	0,55	4,88	4,41	0,46	4,87	9,75
Thun	30,499	3,91	1,74	5,65	8,11	2,86	10,97	16,62
Oberland	98,472	3,54	1,07	4,61	6,24	1,37	7,61	12,22
Signau	24,826	3,26	0,74	4,00	8,39	1,75	10,14	14,14
Trachselwald	24,308	3,15	0,60	3,75	5,89	0,95	6,84	10,59
Emmenthal	49,134	3,20	0,67	3,87	7,16	1,35	8,51	12,38
Konolfingen	25,998	4,53	0,79	5,32	6,70	0,91	7,61	12,93
Seftigen	19,855	3,37	0,57	3,94	6,18	0,62	6,80	10,74
Schwarzenburg	10,996	2,13	0,29	2,42	3,82	0,20	4,02	6,44
Laupen	9,238	5,11	0,64	5,75	7,09	1,17	8,26	14,01
Bern	71,823	6,55	7,26	13,81	7,66	6,61	14,27	28,08
Fraubrunnen	13,352	7,18	1,27	8,45	7,21	1,24	8,45	16,90
Burgdorf	30,030	5,33	1,85	7,18	7,47	2,53	10,00	17,18
Mittelland	181,292	5,43	3,51	8,94	7,05	3,40	10,45	19,39
Aarwangen	26,067	3,70	1,18	4,88	7,16	1,51	8,67	13,55
Wangen	19,257	4,38	0,91	5,29	7,36	1,37	8,73	14,02
Oberaargau	45,324	4,01	1,07	5,08	7,26	1,45	8,71	13,79
Büren	9,442	5,77	0,96	6,73	4,81	0,78	5,59	12,32
Biel	14,890	4,15	4,43	8,58	5,47	8,40	13,27	21,85
Nidau	14,222	4,99	1,34	6,33	6,47	1,86	8,33	14,66
Aarberg	17,690	5,15	0,84	5,99	3,33	0,46	3,79	9,78
Erlach	6,567	6,73	0,69	7,42	2,35	0,34	2,69	10,11
Seeland	62,811	5,13	1,81	6,94	4,59	2,63	7,22	14,16
Neuenstadt	4,488	5,06	2,38	7,44	4,61	3,66	8,27	15,71
Courtelary	25,440	3,73	2,66	6,39	4,69	5,21	9,90	16,29
Münster	15,075	3,94	1,44	5,38	4,01	2,07	6,08	11,46
Freibergen	11,051	3,95	1,37	5,32	3,10	1,61	4,71	10,63
Pruntrut	24,481	5,19	1,69	6,88	1,35	0,20	1,25	8,12
Delsberg	13,727	4,95	1,49	6,44	2,73	1,15	3,88	10,32
Laufen	6,050	4,75	3,65	8,40	2,44	2,78	5,22	13,62
Jura	100,312	4,40	1,97	6,37	3,09	2,33	5,42	11,79
Kanton	537,345	4,54	2,11	6,65	5,91	2,39	8,30	14,95

Uebersicht sämmtlicher Staats- und Gemeindesteuern pro 1882.

Tab. VII.

Steuerarten	Bezogene Steuersumme	Prozent vom Total	Per Kopf der Bevölkerung
A. Staatssteuern.	Fr.		Fr.
I. Direkte Steuern.			
1. Vermögenssteuer	2,436,085	16,5	4,54
a. Grundsteuer	1,713,899	11,6	3,19
b. Kapitalsteuer	722,186	4,9	1,35
2. Einkommenssteuer	1,133,398	7,6	2,11
a. Einkommen I. Cl.	783,525	5,3	1,46
b. » II. Cl.	18,385	0,1	0,03
c. » III. Cl.	331,488	2,2	0,62
Summa direkte Steuern	3,569,483	24,1	6,65
II. Indirekte Steuern.			
1. Salzregal	1,247,235	8,5	2,32
2. Ohmgeld	1,209,319	8,2	2,25
3. Wirthschafts- (Getränke-) Abgabe	1,162,256	7,8	2,17
4. Kanzlei- und Gerichtsgebühren	873,653	5,9	1,63
5. Erbschafts- und Schenkungsabgabe	542,438	3,7	1,01
6. Stempelabgabe	439,498	3,0	0,82
7. Gewerbs-, Patent- und Konzessionsabgaben	132,592	0,9	0,25
8. Einregistrirungsgebühr	96,933	0,6	0,18
9. Banknotensteuer	60,533	0,5	0,11
10. Jagd	38,289	0,2	0,07
11. Bergbau	7,192	0,05	0,014
12. Fischerei	3,204	0,02	0,006
Fernere besondere Abgaben:			
13. Militärpflichtersatz	406,086	2,7	0,76
14. Bussen und Strafgelder	191,565	1,3	0,36
15. Amtsblatt	64,600	0,4	0,12
Summa indirekte Steuern	6,475,393	43,7	12,05
B. Gemeindesteuern.			
I. Direkte Steuern.			
1. Vermögenssteuer (Grund und Kapital)	3,171,684	21,5	5,91
2. Einkommensteuer (I., II. und III. Cl.)	1,282,175	8,6	2,39
Summa direkte Steuern	4,453,859	30,1	8,30
II. Indirekte Steuern.			
1. Polizei- (Markt-) Gebühren etc.	195,000	1,3	0,37
2. Hundesteuer	85,000	0,6	0,18
3. Bussen	35,000	0,2	0,08
Summa indirekte Steuern	315,000	2,1	0,59
Total Staats- und Gemeindesteuern	14,813,735	100	27,57

Tab. VIII.

Staats- und Gemeindesteuern pro 1882 auf		Bezogene Steuersumme Brutto
		Fr.
I. Vermögen oder Besitz.		
1. Grundsteuer		4,824,195
2. Kapitalsteuer		1,283,574
3. Einkommensteuer II. und III. Cl.		745,680
4. Erbschafts- und Schenkungsabgabe		542,438
5. Einregistrierungs- und Handänderungsgebühr		346,933
II. Einkommen von Arbeit.		
1. Einkommensteuer I. Cl.		1,669,893
III. Konsum.		
1. Ohmgeld		1,209,319
2. Wirthschafts- (Getränke-) Abgabe		1,162,256
3. Salzregal		1,247,235
IV. Berufs- und Gewerbsausübung.		
1. Gewerbs-, Patent- und Konzessionsabgaben		132,592
2. Jagd		38,289
3. Fischerei		3,204
4. Bergbau		7,192
V. Verschiedene Objekte und Handlungen.		
1. Kanzlei- und Gerichtsgebühren (ohne Handänderungsgebühren)		623,653
2. Stempelabgabe		439,498
3. Banknotensteuer		60,533
4. Militärpflichtersatz		406,086
5. Bussen und Strafgelder (auch der Gemeinde)		226,565
6. Amtsblatt		64,600
7. Polizeigeбühren der Gemeinden		195,000
8. Hundesteuer » »		85,000
Zusammenzug.		
I. Vermögen oder Besitz		7,242,820
% vom Total		48,9
Per Kopf der Bevölkerung		13,46
II Einkommen von Arbeit		1,669,893
% vom Total		11,2
Per Kopf der Bevölkerung		3,11
III. Konsum		3,618,810
% vom Total		24,5
Per Kopf der Bevölkerung		6,74
IV. Berufs- und Gewerbsausübung		181,277
% vom Total		1,2
Per Kopf der Bevölkerung		0,34
V. Verschiedene Objekte und Handlungen		2,100,935
% vom Total		14,2
Per Kopf der Bevölkerung		3,92
Gesamt-Total der Steuern		14,813,735
%		100
Per Kopf der Bevölkerung		27,57

Die direkten Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich pro 1882.*

Tab. IX.

B e z i r k e	Muthmassliche Bevölkerung auf Mitte 1882	Es wurde erhoben				
		an Staatssteuern			an Gemeinde- steuern	an Staats- und Gemeinde- steuern
		vom Vermögen	vom Einkommen	im G a n z e n		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	96,515	1,265,166	774,834	2,040,000	2,748,551	4,788,551
Affoltern	13,052	38,180	20,746	58,926	142,218	201,144
Horgen	28,739	165,179	80,779	245,958	460,594	706,552
Meilen	19,780	120,126	34,523	154,649	321,167	475,816
Hinweil	30,504	81,607	44,798	126,405	375,330	501,735
Uster	17,585	54,204	21,424	75,628	235,776	311,404
Pfäffikon	18,041	50,212	19,986	70,198	207,619	337,817
Winterthur	42,302	299,288	160,120	459,407	851,204	1,310,611
Andelfingen	17,472	71,732	18,144	89,876	113,699	203,575
Bülach	21,567	84,180	21,654	105,834	188,317	294,151
Dielsdorf	13,931	46,572	12,394	58,966	143,144	202,110
Kanton Zürich	319,488	2,276,445	1,209,402	3,485,847	5,847,619	9,333,466
		Dazu die Aktivbürgersteuer				93,890
			Total	3,579,737		9,427,356
Kanton Bern	537,345	2,436,085	1,133,398	3,569,483	4,453,859	8,023,342

B e z i r k e	Es wurde erhoben per Kopf der Bevölkerung				
	an Staatssteuern			an Gemeinde- steuern	an Staats- und Gemeinde- steuern
	vom Vermögen	vom Einkommen	im G a n z e n		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	13,12	8,03	21,15	28,47	49,62
Affoltern	2,92	1,59	4,51	10,90	15,41
Horgen	5,75	2,82	8,57	16,02	24,59
Meilen	6,07	1,73	7,82	16,19	24,01
Hinweil	2,68	1,47	4,15	12,30	16,45
Uster	3,08	1,22	4,30	13,40	17,70
Pfäffikon	2,78	1,10	3,88	14,85	18,73
Winterthur	7,08	3,79	10,87	20,14	31,01
Andelfingen	4,10	1,04	5,14	6,51	11,65
Bülach	3,89	1,01	4,90	8,72	13,62
Dielsdorf	3,35	0,90	4,25	10,26	14,51
Kanton Zürich	7,13	3,78	10,91	18,30	29,21
	Mit Aktivbürgersteuer				29,50
Kanton Bern	4,54	2,11	6,65	8,80	14,93

* Nach dem Rechenschaftsberichte und den «statistischen Mittheilungen des Kantons Zürich».

Bezüglich der Gemeindesteuern ist zu bemerken, dass die Summe der im Kanton Bern erhobenen Steuern in Wirklichkeit grösser ist, indem hier die Kirchensteuern, sowie die von einzelnen Schulgemeinden besonders erhobenen Schultellen, ferner allfällige Extratellen zu örtlichen Zwecken nicht inbegriffen sind, während in der Gemeindesteuersumme des Kantons Zürich sämtliche Gemeindetellen enthalten sind. Für das Gemeindewesen allein (also mit Ausschluss des Kirchen-, Armen- und Schulwesens) wurden im Kanton Zürich pro 1882 erhoben Fr. 3,465,410 Gemeindesteuern, oder Fr. 10,88 per Kopf der Bevölkerung.

Tab. X.

Vergleichende Darstellung des Steuerkapitals.

Bezirke	Steuerkapital *)		Gesamt-Steuerkapital (Vermögen + 25faches Einkommen)	
	vom Vermögen	vom Einkommen	Absolut	Relativ (per Kopf)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	436,493,300	25,945,200	1,085,123,300	11,243
Affoltern	17,490,100	1,063,800	44,085,100	3,377
Horgen	66,853,100	3,772,200	161,158,100	5,608
Meilen	49,488,000	1,914,500	97,350,500	4,922
Hinweil	33,870,500	222,002,0	89,420,500	2,931
Uster	24,405,400	1,199,400	54,390,400	3,093
Pfäffikon	23,027,100	1,089,300	50,259,600	2,786
Winterthur	110,082,300	6,217,900	265,529,800	6,277
Andelfingen	31,645,700	1,028,800	57,365,700	3,283
Bülach	37,255,300	1,181,300	66,787,800	3,097
Dielsdorf	22,155,700	741,400	40,690,700	2,921
Kanton Zürich	852,766,500	46,375,800	2,012,161,500	6,298
Kanton Bern				
Alter Kanton	961,445,777	24,758,500	1,580,403,277	3,758
Neuer Kanton	285,107,727	9,492,700	522,425,227	4,473
Im Ganzen :	1,246,553,504	34,251,000	2,102,828,504	3,913

*) Nach Abzug der steuerfreien Kapitalien.